

Verba volant

Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs
www.landesarchiv.at

Nr. 63 (05.02.2009)



Jenseits von Bauernrepublik und Bezegg

Neue Perspektiven auf die Geschichte der Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald

Mathias Moosbrugger

Vortrag auf Einladung der Volkshochschule Bregenzerwald-Egg anlässlich „200 Jahre Gemeindeorganisation in Vorarlberg 1808 bis 2008“ am 7. November 2008 in Egg (Gymnasium).

I.

Das Thema, dem im Folgenden näher nachgegangen werden soll, ist aus mehrererlei Gründen nicht einfach zu behandeln.¹ Das liegt zum einen an der großen zeitlichen Erstreckung, die durchmessen werden muss. Inklusiv der frühesten greifbaren Quellen zur Vorgeschichte der Hinterbregenzerwälder Gerichtsgemeinde, die uns vorliegen, sollte im Idealfall ein Zeitraum von über 700 Jahren abgedeckt werden. Das allein wäre aber ein Problem, das sich wohl in einer klug konzipierten systematischen Darstellung, die weiß, über welche Einzelthemen getrost hinweggegangen werden darf, ohne dass das größere Ganze aus den Augen verloren ginge, doch bewerkstelligen ließe. Wenn man zeitlich derart aus dem Vollen schöpfen kann und das vorhandene historische Material halbwegs kennt, dann müsste es doch ein Leichtes sein, so möchte man annehmen, wenigstens die Highlights der geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen und miteinander in eine möglichst

spannende Erzählung zu packen. Aber gerade an diesem Punkt schließt sich unmittelbar das zweite und eigentliche Problem der Auseinandersetzung mit unserem Thema an. Die sachgerechte Erforschung der Entwicklung der politischen Strukturen des Bregenzerwaldes vom Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ist nämlich bis heute über weite Strecken ungenügend geblieben. Damit sollen selbstverständlich die Leistungen der Regionalgeschichte und Heimatkunde nicht abgestritten werden – ganz im Gegenteil: gerade der als Landeshistoriker bestens bekannte Benedikt Bilgeri, der in drei größeren Arbeiten aus den 1930er,² 1940er³ und 1960er Jahren⁴ über den Bregenzerwald gearbeitet hat, hat die überlieferten Urkunden und Handschriften intensivst studiert und dabei das vorhandene Quellenmaterial praktisch zur Gänze gesichtet und ausgewertet. Allerdings ist bei ihm – und in seinem Windschatten auch bei den meisten anderen Historikern und Heimatkundlern – ein diffuser Lokalpatriotismus überdeutlich spürbar, der seine Interpretationen sehr belastet, da sie einer kritischen Prüfung an den Quellen oft nicht standhalten.⁵ Bilgeri hat den meisten Raum in seinen einschlägigen Aufsätzen darauf verwendet, zu beweisen, dass der Hintere Bregenzerwald eben zu allen Zeiten und von allem Anfang an ein Land der Freiheit gewesen sei – die Bregenzerwälder seien ähnlich den Schiller'schen Urschweizern ein „einzig Volk von Brüdern“ gewesen, das sich gegen die ungerechte Tyrannei durch ausländische Adelsgeschlechter über Jahrhunderte hinweg erfolgreich gestemmt habe. Die hier ansässigen selbstbewussten „freien Bauern“ hätten dabei in einer freien Bauernrepublik – eben der Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald – eine Form von Demokratie entwickelt, die im gesamten Alten Europa ihresgleichen gesucht und letztlich nicht nur die antike griechische, sondern auch die moderne liberale Demokratie an Gehalt bei weitem übertrumpft habe. Nicht nur hätten die Bregenzerwälder alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten in Eigenregie ausgeführt, vor allem hätten sie auch untereinander keine Standesdünkel aufkommen lassen.⁶ Denn immerhin seien die dem Gericht vorstehenden Ammänner und die ihm beigesellten Räte und Geschworenen ja von den Bregenzerwäldern selbst gewählt worden – und zwar in aller Freiheit und ungeachtet von Vermögen und Stand, sondern allein auf Grund der persönlichen Tüchtigkeit.

Bilgeri war jedoch nicht der erste, den die Auseinandersetzung mit der Zeit der Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald vor 1808, also vor der radikalen Umgestaltung des politischen Systems durch die Bayern, zu romantisierenden Höhenflügen angeregt hat. In diesem Zusammenhang

darf an das bekannte Diktum Franz Michael Felders aus den 1860er Jahren erinnert werden: „Sie ist nun vorüber, jene Zeit, wo aus dem Auge jedes jungen ‚Wälders‘ die stolze Hoffnung, einmal Landammann zu werden, herauszuleuchten schien, doch lebte die Erinnerung an sie immer im Gedächtnis und noch mehr im Wesen der Besten des Volkes fort.“⁷ Bereits wenige Jahrzehnte nach dem Ende der Gerichtsgemeinde war diese zu einer willkommenen Projektionsfläche politischer Idealisten geworden. War aber bei Felder die „Bauernrepublik“ noch ein Symbol für notwendige soziale und politische Veränderungen seiner Gegenwart gewesen, so wurde die Erinnerung an diese vermeintliche Vergangenheit bald zu einem Instrument, um durch vermeintlich uralte Traditionen den politischen Veränderungswillen in der Region trocken zu legen. In diesem Zusammenhang wurde 1871 in Erinnerung an die sogenannte „Bauernrepublik“ auf der Bezegg die Bezegg-Sul errichtet, die an das einst in der Nähe gelegene Rathaus erinnern sollte.⁸ Hier nämlich habe das eigentliche Herz der demokratischen Gerichtsgemeinde geschlagen: ein echtes Parlament, wo sich die in freier Wahl ausgeschossenen Räte und Geschworenen alljährlich versammelt hätten, um über die Befolgung des alten Herkommens zu wachen und keine Abweichung von den von den Vätern ererbten Sitten und Bräuche zu dulden – und genau daran sollten sich die Bewohner des Bregenzerwaldes auch in Zukunft halten. Die Wunschvorstellung einer einstigen „Bauernrepublik“ wurde – im Kontext des politischen wie sozialen Durchbruchs des Konservatismus in Vorarlberg⁹ – von einem dynamischen zu einem konservativen Prinzip. Allerdings: bei beiden Varianten des Umgangs mit dem historischen Erbe des Hinteren Bregenzerwaldes handelte es sich letztlich um Projektionen.

Im Folgenden soll versucht werden, durch einen mehr schlaglichtartigen Überblick zu zeigen, dass die Entwicklung der politischen Organisation im Hinteren Bregenzerwald erheblich komplexer gewesen ist, als die bisherige Forschung angenommen hat, und dass noch einige Wissenslücken bestehen, über die wir nicht einfach mit dem Verweis auf die freiheitlich-demokratische Kraft des Bregenzerwälders hinweggehen können. Besonderes Augenmerk soll dabei der Grundlegung der gerichtsgemeindlichen Verfassungsstruktur im Mittelalter gewidmet werden – hier gingen die entscheidenden strukturgebenden Prozesse vorstatten, die für die Ausgestaltung der konkreten gerichtsgemeindlichen Verfassungselemente von nachhaltiger Bedeutung werden sollten.¹⁰ Im Anschluss daran soll dann – aufgrund des unbefriedigenden

Forschungsstandes noch kursorischer – die Entwicklung ab dem 16. Jahrhundert unter die Lupe genommen werden.

II.

Noch bis vor wenigen Jahren hätte man auf relativ bündige Weise schildern können, wie vom 11. bis 14. Jahrhundert der Bregenzerwald im Rahmen der mittelalterlichen Binnenkolonisierung des Deutschen Reiches erstmals stufenweise besiedelt worden sei.¹¹ Die frühesten schriftlichen Zeugnisse berichten nämlich davon, dass diese Besiedlung noch im ausgehenden 11. Jahrhundert kaum eingesetzt habe. Bekannt ist diesbezüglich die berühmte Petershauser Chronik,¹² die schildert, wie das Kloster Mehrerau in Andelsbuch gegründet wurde, bevor es aus infrastrukturellen Gründen an den Bodensee verlegt werden musste. Der Chronist schreibt:

Von Andelsbuch. In dem Waldgebiet von Andelsbuch lebte ein Einsiedler namens Diedo, der sich dort eine Kapelle und eine Wohnstatt gebaut und ringsum Äcker gerodet hatte, da ihm dieser Ort zum Dienst des Herrn geeignet schien. Nachdem aber dieser Einsiedler im Herrn entschlafen war, bat der Graf Odalrich den ehrwürdigen Abt Theoderich, er möge dort ein Klösterchen erbauen und das klösterliche Leben einrichten. [...] Später übergab er den Ort Andelsbuch und eine andere Besitzung mit dem Namen Hasenau dem Kloster Petershausen zum ewigen Eigentum [...]. Nachdem sie eine Weile dort oben gelebt hatten und sich die Zahl der Brüder vermehrte, die Lebensmittel und die anderen notwendigen Dinge wegen der Länge und Beschwerlichkeit des Weges jedoch kaum herangebracht werden konnten, da das Kloster zu weit in den Wäldern lag, beschlossen die Brüder die Verlegung des Klosters nach Bregenz, wo sie leichter und bequemer ihren Bedarf decken konnten.¹³

Andelsbuch, das klimatisch und topographisch wohl günstigste Gebiet des Bregenzerwaldes, sei also mitten in tiefsten Wäldern gelegen, nur ein einsamer Einsiedler habe sich schon vor der missglückten Klostergründung dort aufgehalten. Dieser Diedo ist nun jedem Bregenzerwälder allzu bekannt: gemeinsam mit seinem Bruder Merbod, der in Alberschwende gewirkt habe und von den Alberschwendern erschlagen worden sei, und seiner Schwester Ilga, die bis heute in Schwarzenberg verehrt wird, hätten diese drei seligen Geschwister aus gräflichem Hause in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Einsamkeit des noch unerschlossenen

Bregenzerwaldes gesucht. Eine auf den ersten Blick glaubwürdige Geschichte, denn sie passt ausnehmend gut ins Hochmittelalter, das von einer sich beschleunigenden Rodung der noch unermesslich großen Wälder des damaligen Deutschen Reiches geprägt war. Allerdings – so kann es nicht gewesen sein. Nicht nur sind nämlich jüngst eindruckliche Hinweise zusammengestellt worden, die die Existenz aller drei Einsiedler überhaupt sehr fraglich machen¹⁴ – vor allem haben naturwissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahre für den noch weiter im Talhintergrund liegenden Bezauer Raum wirklich spektakuläre Ergebnisse erzielt. Hier hat die Analyse von Polleneinlagerungen eines Bohrkerns aus dem „Grebauer Moos“, einem Moorgebiet nahe dem heutigen Dorfzentrum, gezeigt, dass mit einer Siedlungskontinuität bis über die Zeitenwende hinaus gerechnet werden muss.¹⁵ Es gibt also eindeutige Beweise für permanente Siedlungen im Bregenzerwald seit weit über 2000 Jahren – und doch findet sich vor dem 12. Jahrhundert nicht ein einziger schriftlicher Hinweis darauf. Alles deutet darauf hin, dass das von daher kommt, dass erst mit der herrschaftlichen Erfassung des Tales von außen vor allem während des späten Mittelalters überhaupt die Notwendigkeit einer schriftlichen Verwaltung und Beanspruchung von bestimmten Besitztiteln aufgekommen ist. Und gerade deshalb haben wir erst dann Nachrichten über den Bregenzerwald, als dieser zwischen grundherrschaftlichen und landesherrschaftlichen Kräften umstritten war – derartige Etablierungsbestrebungen setzten faktisch erst im 12. Jahrhundert ein.

Ein wichtiges Eckdatum ist für die weitere Entwicklung des Bregenzerwaldes ist das Jahr 1290. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Reich vor Ort über die entscheidenden Rechte verfügt. So sind beispielsweise Egg und Schwarzenberg schon allein aufgrund der spärlich vorhandenen Quellen eindeutig als Reichskirchen zu identifizieren, aber auch Andelsbuch, das bis heute als Pfarrgebiet gilt, das von der Mehrerau erschlossen worden sei, dürfte tatsächlich kirchlich ursprünglich vom Reich kontrolliert worden sein.¹⁶ Erstmals hören wir von einer vom Kloster Mehrerau beanspruchten Kirche in Andelsbuch bezeichnenderweise in einem päpstlichen Schutzbrief von 1249,¹⁷ als die kaiserliche Macht im Südwesten des Reiches schon kollabiert war¹⁸ und die Mehrerau während der folgenden Jahrzehnte des sogenannten Interregnums – also der Zeit, als es im Reich keinen allgemein anerkannten König oder Kaiser gab – die eigene Position in der Region nachhaltig festigen konnte. Alle weiteren Gründungen von Pfarren im hinteren Talbereich waren an diese drei Kirchen in Egg, Andelsbuch und

Schwarzenberg gebunden. Von daher kann man also sagen, dass das Reich grundsätzlich zur Gänze über die kirchlichen Rechte im gesamten Tal verfügt hat.¹⁹ Aber auch die anderen Rechtstitel wurden bis ins ausgehende 13. Jahrhundert prinzipiell vom Reich beansprucht. Ein schöner Beleg dafür ist, dass die Ritter und späteren Grafen von Ems den Wildbann, genauer gesagt das Jagdrecht auf Rotwild im ganzen Bregenzerwald besaßen.²⁰ Als ehemalige Dienstmannen des Reiches können sie diesen aber nur erlangt haben, wenn das Reich Rechte im *gesamten* Bregenzerwald – also nicht, wie Bilgeri angenommen hat, nur in einem Teil des Bregenzerwaldes²¹ – innegehabt hat.

Aber wie auch immer – jedenfalls löste sich das Reich 1290 von allen seinen Rechten in der Region, indem es diese an die Grafen von Montfort-Bregenz verpfändete,²² die damit zu den maßgeblichen herrschaftlichen Akteuren im Wald wurden. Dieses Pfand wurde vom Reich nie mehr eingelöst. Während allerdings die Montfort-Bregenzer im vorderen Bregenzerwald ein stabiles grund- und leibherrschaftliches Netz aufbauen konnten,²³ gelang das im Hinteren Bregenzerwald nicht und zwar nicht deshalb (wie gerne behauptet wird), weil dort die Bauern ihre Freiheit und Autonomie erfolgreicher verteidigen hatten können, sondern weil die Grafen von Montfort-Bregenz sich schon nach nur wenigen Jahrzehnten von diesem Gebiet hatten trennen müssen. 1338 war der Bregenzer Zweig der großen Montforter Familie nämlich ausgestorben. Die darauffolgende Erbteilung²⁴ zwischen den Montfort-Feldkirchern und den Montfort-Tettnangern²⁵ zerriss auch den Bregenzerwald. Während das Gebiet rechts der Subersach an die Tettnanger fiel, die eine jüngere Linie Montfort-Bregenz gründeten, wurde der Hintere Bregenzerwald (diese Bezeichnung bezieht sich historisch betrachtet auch auf den heutigen Mittelwald, also Egg, Schwarzenberg und Andelsbuch) zur Grafschaft Feldkirch geschlagen. Nur eine kleine Exklave im Vorderwälder Gebiet, Krumbach und Unterlangenegg, sollte an der Wende zum 15. Jahrhundert wieder unmittelbar mit dem Hinteren Bregenzerwald verbunden werden.²⁶

III.

Nun ist ungünstigerweise auch das 14. Jahrhundert noch äußerst quellenarm – vor allem, was seine Auskunftsfreudigkeit bezüglich des politischen Verfassungs- und Verwaltungslebens im Hinteren Bregenzerwald

betrifft. Wir kommen von daher ohne die Auseinandersetzung mit etwas komplexeren verfassungstheoretischen Fragen nicht aus, um zu verstehen, wie überhaupt ein talschaftsübergreifendes Gemeinwesen entstehen konnte,²⁷ obwohl doch der Hintere Bregenzerwald sowohl grundherrschaftlich als auch was seine Siedlungsgeographie und Topographie betrifft äußerst zergliedert war und bis heute ist. Viel einleuchtender wäre es von daher auf den ersten Blick eigentlich gewesen, wenn sich wie beispielsweise im Vorarlberger Oberland kleinräumige, relativ autonome Gemeinden auf der Ebene der Siedlungsgenossenschaften gebildet hätten, die nachträglich und in bestimmten Bereichen als Gerichtssprengel zusammengeschlossen waren.²⁸ Aber gerade das unterscheidet den Bregenzerwald vor dem bayerischen Gemeindegesetz von 1808 von dem danach: es gab schlicht keine Gemeinden im Bregenzerwald, der Hintere Bregenzerwald als ganzer war eine Gemeinde – eben eine sogenannten Tal- oder Samtgemeinde, die alle politisch-rechtlichen Agenden auf einer überlokalen Ebene organisierte.²⁹

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es ein weitverbreiteter Mythos ist, dass der Hintere Bregenzerwald als Gerichtsgemeinde eigentlich von den Hinterbregenzerwäldern selbst geschaffen worden sei. In die gleiche Richtung geht es, wenn in den meisten einschlägigen Untersuchungen zu lesen ist, dass das kommunale Landammannamt bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts voll ausgebildet greifbar sei, so wie die Gemeinde überhaupt schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts als eine solche auftrete. Von daher wird in der Regel davon ausgegangen, dass der Landammann bereits in montfortischer Zeit, also vor dem Ende des 14. Jahrhunderts, schon als gewähltes Vertretungsorgan der Gerichtsgemeinde vorhanden gewesen sei und als Vertreter der Gemeinde grundsätzlich über alle Kompetenzen verfügt habe, wie sie uns in der Neuzeit in den bekannten Landsbräuchen entgentreten. Alle diese Annahmen finden jedoch in den Quellen faktisch keinerlei Stütze. Eine angebliche Urkunde von 1344, in der der Kaiser den Staufnern die Rechte und Privilegien der Bregenzerwälder verliehen habe und die gerne als Beweis für die Existenz einer organisierten Gerichtsgemeinde herhalten muss, ist nicht nur nicht original überliefert, sondern höchstwahrscheinlich auch inhaltlich gefälscht.³⁰ Überhaupt ist es kaum möglich, von einer Einzelurkunde auf den kommunalen Entwicklungsgrad einer Gemeinde zu schließen. Und auch bei dem 1353 im *liber taxationis*, einem Abgabenverzeichnis der Diözese Konstanz, genannten *minister* im Bregenzerwald,³¹ der meist unbedenklich als

Ammann eines mutmaßlich bereits vorhandenen Gerichtssprengels im Hinteren Bregenzerwald übersetzt und verstanden wird,³² kann es sich um alles Mögliche gehandelt haben – wahrscheinlich um einen Verwalter der Grafen von Montfort oder unter Umständen auch des Klosters St. Gallen, da er lediglich in der Funktion eines Einziehers einer Abgabe der St. Galler Kirche am Schwarzenberg erscheint.³³ Dass er unmittelbar in die amtliche Genealogie der späteren gerichtsgemeindlichen Landammänner gehört, ist reine Spekulation und sachlich mehr als nur unwahrscheinlich.

Es ist jedenfalls außerordentlich auffallend, dass ein kommunal organisiertes Gemeinwesen mit einer entsprechenden Autorität im ganzen Talbereich des Hinteren Bregenzerwaldes erstmals im Jahr 1380 in Zusammenhang mit der Übergabe der Besitzungen Rudolfs V. von Montfort-Feldkirch, des letzten Feldkircher Grafen,³⁴ an die Habsburger auftaucht. Hier tritt uns in der entsprechenden Huldigungsurkunde vom 9. Januar³⁵ auch ein Ammann entgegen, der gemeinsam mit den *Land Lüt gemeinlich in dem Pregentzerwald* dem neuen Herrn huldigt. Mindestens so bemerkenswert ist, dass an die entsprechende Huldigungsurkunde sogar ein Siegel des „Landes“ Bregenzerwald gehängt wurde.³⁶ Gerade dieser Umstand hat immer wieder als vermeintlich schlagender Beweis dafür gedient, dass der Bregenzerwald eben doch schon viel früher ein eigenständiges Gemeinwesen gewesen sei, dessen Autonomie so weit gegangen sei, dass es sogar ein eigenes Siegel geführt habe.³⁷ Ein genauerer Blick in die Urkunde selbst zeigt allerdings, dass dieses Siegel hier noch nicht von der Gemeinde selbst, sondern von einer externen Autorität, wohl der neuen Herrschaft, lediglich im Namen des Landes geführt wurde.³⁸ Die Frage ist nun naheliegend: Warum sollte es im Interesse der Herrschaft liegen, dass im Hinteren Bregenzerwald eine Gemeinde bestand, die über ein so wichtiges Instrument wie das Siegel verfügte? Nun, gerade dadurch, dass die Herrschaft dem Hinteren Bregenzerwald ein Siegel verlieh und ihn damit zum juristischen Subjekt machte, konnte sie einen Vertragspartner schaffen, der sich auf die Unterordnung unter die neue österreichische Herrschaft überhaupt erst verpflichten konnte. Der österreichische Herzog hatte nämlich das Problem, dass er zur Etablierung seiner Macht im Hinteren Bregenzerwald über keinen rechtsfähigen und umfassend vertretungsbefugten Vertragspartner vor Ort verfügte, der notwendig war, damit die rechtskonforme Huldigung und Unterwerfung der dort ansässigen Leute vollzogen werden konnte. Ein solcher rechtskonformer Huldigungsakt aber war nicht nur im Verständnis

der Zeit nötig, damit es zur Aufrichtung von Herrschaft kommen konnte, sondern musste für die Habsburger auch deshalb wichtig sein, weil sie ihre neue Autorität in der Region nicht auf eine althergebrachte Tradition zurückführen konnten. Sie mussten ihre Autorität also in einem neugeschaffenen rechtlich-verbindlichen Kontext absichern. Der dazu notwendige Vertragspartner musste allerdings erst geschaffen werden, damit sich die Bregenzerwälder überhaupt rechtsgültig unterwerfen konnten – aus diesem Grund wurde die politische Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald konstruiert. Diese Interpretation wird massiv dadurch gestützt, dass wir vor 1380 keinerlei Hinweise aus dem internen Rechtsleben der Hinterbregenzerwälder darauf haben, dass es ein politisch organisiertes Gemeinwesen im Hinteren Bregenzerwald überhaupt gegeben hat. In den 1380er Jahren allerdings, also unmittelbar anschließend an diesen urkundlichen Huldigungsakt, tauchen bezeichnenderweise erstmals Urkunden auf, die zeigen, dass mit einem Mal die anfallenden Rechtsgeschäfte unter den Hinterbregenzerwäldern von einem talschaftsübergreifend agierenden Ammann besiegelt wurden, der offenbar nunmehr als eine Autorität galt, die allgemein als rechtsschaffend bzw. -sichernd anerkannt wurde.³⁹ Auch aus dieser Perspektive ist also der Schluss naheliegend, dass erst die rechtsverbindliche Unterwerfung unter die Herrschaft von Österreich die notwendige Initialzündung dafür war, dass sich ein politisches Gemeinwesen im Hinteren Bregenzerwald überhaupt erst entwickeln konnte. Kaum überspitzt kann man sagen, dass der eigentliche Motor der Entstehung einer politisch verfassten Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald nicht die Bregenzerwälder, sondern die Habsburger als ihre Landesherren gewesen sind. So wurden also erst durch diesen Unterwerfungsakt von 1380 die Hinterbregenzerwälder zu einer vertragsfähigen und politischen Gemeinde verbunden, die als ganze dem neuen Landesherrn gegenüberstand und die im Ammann, der seine Autorität in jedem von ihm besiegelten urkundlichen Akt eben auf den Landesherrn zurückführte, ein Organ besaß, das das Rechtsleben innerhalb der Gemeinde ordnen und damit verrechtlichen konnte. Es gab nunmehr im Ammann jemanden in der Region, der im mächtigen Herzog von Österreich die notwendige Rückendeckung besaß, um gegenüber den Bregenzerwäldern als einigendes Element aufzutreten – und wie hätte das besser gehen können, als über die Regulierung des agrarisch-ökonomischen Alltags: plötzlich mussten die Bregenzerwälder Verträge und Abmachungen untereinander vom Ammann besiegeln lassen, damit diese überhaupt Rechtskraft besaßen – der Hintere Bregenzerwald

wurde so zu einer Gemeinde, in der eine gemeinsame rechtlich-politische Kultur gepflegt wurde.

IV.

Halten wir also fest: den Hinteren Bregenzerwald als politische Gerichtsgemeinde hat es tatsächlich vor der offiziellen Inbesitznahme durch die Habsburger so nicht gegeben. Diese waren daran interessiert, dass es zu einer stabilen Vereinigung der Hinterbregenzerwälder in einer solchen politischen Gemeinde komme, da dadurch die dortigen Leute zu einem „politischen Subjekt“ wurden, das von einem Ammann vertreten werden konnte – das heißt vor allem: rechtsgültig die Herrschaft des Habsburgerherzogs anerkennen konnte. Durch solche Aktionen gelang es den Habsburgern gleichzeitig auch, die Bindungen der Bregenzerwälder an andere Herrschaftsträger zu unterminieren. Die Bevölkerung war grundherrschaftlich betrachtet sehr fragmentiert, d.h. die Bauern waren zu Zinsen, Todfällen⁴⁰ – oft waren diese Abgaben schon im ausgehenden Mittelalter nicht mehr in Naturalien, sondern in Form von Bargeld abzuliefern – an verschiedenste Herren verpflichtet. So war beispielsweise ein Teil der Bizauer hohenemsisch, während die anderen zur Grundherrschaft des Klosters Mehrerau gehörten,⁴¹ lange Zeit verfügte das Kloster St. Gallen über den größten Teil von Schwarzenberg,⁴² während vermögende Bregenzer und auch Einheimische grundherrschaftliche Rechte auf einzelnen Höfen im Tal für sich beanspruchten. Indem der Herzog von Österreich, also der Landesherr, die Bregenzerwälder zu einer einheitlichen Gemeinde machte, löste er sie in gewisser Weise von den freilich unausgebauten, mehr potenziellen politischen Bindungen an diese vereinzelt Grundherren – diese sollten in Zukunft nur noch rein abgabenorientiert in der Region aktiv sein können. Dadurch stärkte er aber gleichzeitig auch das politische Selbstbewusstsein der entstehenden Gemeinde gegenüber den grundherrschaftlichen Herrschaftsträgern, die vor Ort über diverse Rechtstitel und Abgabenansprüche verfügten. Besonders gut wird das im 1465/66 ausgetragenen Streit um die Todfallpflichtigen zwischen den Bregenzerwäldern und dem Kloster Mehrerau greifbar, in dessen Verlauf der Landesherr eine Schiedsrichterfunktion einnahm, das heißt von beiden Seiten ohne Weiteres als die entscheidende politische Kraft vor Ort anerkannt wurde.⁴³ Es lässt sich zeigen, dass auch das hohe politische Selbstverständnis der Gemeinde gegenüber dem Landesherrn,

wie es in den reicher fließenden Quellen der frühen Neuzeit durchaus greifbar wird, nicht das Ergebnis einer angeblich ursprünglich demokratisch-republikanischen Gesinnung der dortigen Bauern gewesen ist, sondern sich – auf den ersten Blick paradoxerweise – vielmehr einer ordnenden Intervention durch den Herzog von Österreich verdankt hat.

Die Fortführung dieses Prozesses der Herrschaftsverdichtung mit einer damit einhergehenden Vertiefung des politischen Selbstverständnisses der Gemeinde lässt sich während des 15. Jahrhunderts anhand mehrerer Beispiele nachvollziehen. Im Folgenden soll exemplarisch der Bereich der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit herausgegriffen werden.⁴⁴ Dieser nimmt sich im Hinteren Bregenzerwald tatsächlich sehr eigen aus und zwar vor allem deshalb, weil wir nirgendwo sonst in ganz Vorarlberg während des Mittelalters und darüber hinaus eine solche Fülle an Urkunden finden, die die Vollstreckung von Todesurteilen bzw. die Begnadigung von Verbrechern bezeugen – und das noch dazu auf bemerkenswert hohem juristischem Niveau. In aller Regel wurde es im Mittelalter nämlich gar nicht für nötig erachtet, über solche Verurteilungen dokumentierende Urkunden anzufertigen. Bei handhafter Tat, das heißt wenn man auf frischer Tat beispielsweise beim Diebstahl erwischt wurde, genügte mitunter der nächste Baum. Ein solches spontanes Erhängen war durchaus konform mit den Rechtsvorstellungen der damaligen Zeit.⁴⁵ Und auch bei einem offiziellen Todesurteil war es sachlich gesehen kaum nötig, eine sowohl in der Herstellung als auch in der rechtsgültigen Ausfertigung teure Urkunde auszustellen – außer, sie wurde eben weniger als objektive Feststellung ausgestellt, dass man jemanden zum Tode verurteilt habe, als vielmehr mit dem Ziel, zu dokumentieren, dass die konkret vorgenommene Fällung eines entsprechenden Urteils tatsächlich rechtens gewesen sei. Solche Absichten lassen sich im Hinteren Bregenzerwald nun eindeutig erheben. Ein Durchgang durch die einschlägigen Urkunden zeigt, dass die konkrete Gestalt der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit in der Region eben nicht selbstverständlich war, sondern erst urkundlich durchgesetzt werden musste. Dieser Vorgang lässt sich bereits am ersten überlieferten Todesurteil vom 10. Februar 1400 nachvollziehen.⁴⁶ Dieser Prozess mit der anschließenden Exekution ist anscheinend hochdramatisch verlaufen: unter dem Vorsitz von Landammann Wilhelm von Fröwis kam es zur Vollstreckung des Urteils wegen Diebstahls an den drei Söhnen des Heinrich Knechtenhofer, der nicht nur materiell gesehen zur Bregenzerwälder Oberschicht gehörte, sondern sogar über ein eigenes Siegel verfügte, also

rechtsfähig war. Die Vollstreckung klappte allerdings nicht wie beabsichtigt: während der erste Sohn tatsächlich erhängt wurde, brach beim zweiten der *hälsling* – das wurde als Gottesurteil interpretiert, woraufhin die Begnadigung der beiden noch lebenden Söhne ausgesprochen wurde, die Urfehde leisten, das heißt das eidliche Versprechen abgeben mussten, keine Rache an denen zu nehmen, die den Prozess gegen sie angestrengt und durchgeführt hatten.⁴⁷ Dieser Prozess dient bis heute als angeblicher Beweis, dass der Hintere Bregenzerwald schon im 14. Jahrhundert selbständig über das Recht der Blutgerichtsbarkeit verfügt habe. Tatsächlich zeigt die fragliche Urkunde aber vielmehr, dass der Landammann als Richter vollkommen im Namen des Herzogs von Österreich handelte – von einer besonderen Kompetenz der Gerichtsgemeinde ist hier nicht die Rede. Diese war zwar für die eigentliche Verurteilung des Angeklagten zuständig – aber sie hatte der Urkunde nach keine Kompetenz, dieses Urteil auch zu vollstrecken. Dieses Vorrecht stand allein Ammann Wilhelm von Fröwis zu, und zwar *von gnaden und gewaltes wegen der duluchten hochgeborenen fürsten miner gnädiger herrschafft von Osterrich*.⁴⁸

Die außergewöhnlich zahlreichen offiziellen blutgerichtlichen Urkunden aus dem ausgehenden Mittelalter sind also – so zeigt schon der Blick auf die erste entsprechende Urkunde aus dieser Gattung – alles andere als ein Beweis für die selbständige Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit durch die Hinterbregenzerwälder. Sie zeigen vielmehr genau das Gegenteil an: die Dokumentation dieser gerichtlichen Akte diente tatsächlich dem Landesherrn, der im Ammann sein entscheidendes herrschaftspolitisches Instrument besaß, dazu, seine Kompetenz in diesem Bereich festzuschreiben und sich damit als entscheidende politische Größe in der Region präsent zu halten. Zwar konnte die Gemeinde die formelle Verurteilung vornehmen, aber vollstreckt werden durfte sie nur im Namen des Landesherrn. Die zahlreichen weiteren einschlägigen Urkunden des 15. Jahrhunderts können hier nicht näher behandelt werden, aber auch bei ihnen lässt sich ganz deutlich der sich beschleunigende Prozess der Festschreibung des landesherrschaftlichen Einflusses auf die Blutgerichtsbarkeit nachvollziehen. Mit der Zeit wurde beispielsweise das gerichtsgemeindlich verantwortete Übersagungsverfahren immer stärker in rechtlich-verbindliche Formen transponiert und damit aus der unmittelbaren, nicht näher geregelten Verantwortlichkeit der Gemeinde gelöst⁴⁹ – ein definitiv festgeschriebenes Recht verpflichtete auch die Gemeinde und machte so die gemeindliche Übersagung von Verbrechern

prinzipiell zu einem Bereich, in das von herrschaftlicher Seite mit juristischen Mitteln eingegriffen werden konnte.⁵⁰ Im 15. Jahrhundert wurde allerdings der Ammann immer mehr auch zu einem Organ der Gemeinde, bei dessen Bestellung die Hinterbregenzerwälder – zumindest in gewisser Weise – mitzureden hatten.⁵¹ So verschmolz das hohe Selbstbewusstsein des Ammanns als herrschaftlicher Blutrichter mit dem politischen Selbstverständnis der Gemeinde, das im Ammann in erster Linie seinen Vertreter sah. Und so kam es schließlich dazu, dass die Gemeinde paradoxerweise nunmehr gerade im Bereich der Blutgerichtsbarkeit, der eigentlich ursprünglich ein Einfallstor landesherrschaftlicher Macht gewesen war, eine besondere Kompetenz für sich selbst sah. Deshalb konnte im Landsbrauch von 1744 stehen: „Erstlich hat der Bregenzerwald Hoch u. Niedergericht über Leib und Blut zu richten, u. abzustrafen jeden nach seinem Verbrechen, mithin unter die löbl. Oberämter nicht gehörig, noch deren Befehl anzunehmen hat, außer solche kommen von unsrem allergnädigsten Landesfürsten als natürlichen Herren“.⁵²

Das Beispiel der Blutgerichtsbarkeit zeigt also, dass die Ausgestaltung zentraler Bereiche der Verwaltung und Verfassung des Hinteren Bregenzerwaldes – und zwar gerade, was seine weitreichenden Privilegien in so wichtigen Bereichen wie eben dem der Gerichtsbarkeit betrifft – nicht eine ureigene Schöpfung der sogenannten „freien Bregenzerwälder“, sondern vielmehr das Ergebnis eines vielschichtigen kommunikativen Verhältnisses zum Landesherrn bzw. dem herrschaftlichen Vogt in Feldkirch gewesen sind. Dasselbe ließe sich auch in anderen Bereichen zeigen, beispielsweise im Kontext der Entwicklung des Steuersystems,⁵³ aber wohl auch im Kontext der Gestaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. der Zivilgerichtsbarkeit. Letztere wurde vor allem auf den drei jährlichen Zeitgerichten, den sogenannten „ehehaften Gerichten“ – so wurden die Rechtstage der ordentlichen Fasnacht-, Märzen- und Herbstgerichte genannt – ausgeübt. Diese fanden bis 1522 nur in Egg, Andelsbuch und Schwarzenberg statt, bis in diesem Jahr auch ein Gerichtstag für Bizau und damit den hintersten Bregenzerwald dazukam. Hier wurden vor allem Streitigkeiten im agrarischen und ökonomischen Bereich unter den Bregenzerwäldern selbst gelöst und urkundlich dokumentiert.⁵⁴ Der Ammann führte dabei den Vorsitz und wurde bei der Rechtsfindung von einer bestimmten Anzahl von Ratsherren als gerichtlichen Beisitzern unterstützt. Von ihnen gab es zumindest Anfang des 16. Jahrhunderts 24, also jeweils sechs pro Viertel: sechs aus Egg (Egger Viertel), sechs aus

Schwarzenberg, Hof, Bayen und Mellau (Schwarzenberger Viertel), sechs aus Andelsbuch, Krumbach und Bezau (Andelsbacher Viertel) und weitere sechs aus dem hintersten Bregenzerwald, also Bizau, Reuthe, Schnepfau, Au und Schoppernau (Bizauer Viertel).⁵⁵ Gerade die Entwicklungen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit sind aber noch sehr schlecht erforscht – ihnen näher nachzugehen wäre eine lohnende Aufgabe.

V.

Wir können also das nervöse Zentrum der Entwicklung zentraler Elemente der Verfassung des Hinteren Bregenzerwaldes, das späte Mittelalter, mit der Feststellung hinter uns lassen, dass die Anfänge und weitere Entwicklung der Gerichtsgemeinde auf einer sehr starken herrschaftlichen Einflussnahme durch die Habsburger beruht hat. Gerade dadurch aber kam es auch – wie wir am Beispiel der Blutgerichtsbarkeit gesehen haben – zur Ausbildung der weitreichenden Privilegien und Rechte des Hinteren Bregenzerwaldes in Angelegenheiten der Selbstverwaltung und der Gerichtsbarkeit.

Mit dieser zentralen Feststellung können wir den Schritt in das 16. Jahrhundert und damit in die Neuzeit tun. Es bietet sich hier an, unseren mehr kursorischen Überblick, der ungünstigerweise nicht an einen ausgearbeiteten verfassungsgeschichtlichen Forschungsstand anschließen kann, auf das Phänomen hin zu fokussieren, das das Bild von der Hinterbregenzerwälder Gerichtsgemeinde in der Neuzeit am entscheidensten geprägt hat: die Bezeggversammlung und ihre Rolle im Rahmen der gerichtsgemeindlichen Verfassung. Klare Antworten können wie gesagt aufgrund fehlender Vorarbeiten vorläufig nur bedingt formuliert werden; es soll hier mehr eine erste kritische *relecture* dieses geschichtlichen Komplexes und Erinnerungsortes versucht werden.

Besonders patriotische Historiker wollten die Anfänge der Bezeggversammlung in die früheste Zeit der Gerichtsgemeinde zurückdatieren und ihr damit einen von allem Anfang an zentralen Platz bei der Entwicklung dieser Gerichtsgemeinde zuweisen.⁵⁶ Tatsächlich aber taucht die Bezeggversammlung erstmals am 4. April 1522 auf, als dem Bizauer Viertel, wie bereits angesprochen, ein eigener Gerichtstag zugesprochen wurde.⁵⁷ Werfen wir einen genaueren Blick auf diese Erstnennung:

Wir landamman unnd ratt unnd gannze gemaind des hinderen taillß des Bregennzerwalldß bekennend offenlich mit disem brieff unnd thund khund kunnd [!] allermenglich alls wier by renngyrung der durchluchtigesten unnd großmechtigesten fürsten unnd herren her Karls des fünfften [...] uff der Bazen Egg inmergklich anzall mit ratt unnd gemaind anstatt unnd inamen gemainer lannzlüt samet und sonnder mit folkomem gewallt erschienen sind habennd demnach mit verainntem willen der nochturfft nach mit merer ainheliger handd fur uffgenommen unnd gesezt furnemlich das nun hinfür [...] die nach angezaigten unnd geschrybnen punnghten unnd artigkel von allen unnd yegklichen virden taylen stürzen unnd achtennd tailen unnd allermegklich gehallten folzogen unnd trüelich unnd unngferlich nachkomen werde alls dann sich deshallben gepür [...].

Es handelte sich bei der Bezeggversammlung demnach also um ein Gremium, das aus dem Landammann, den 24 Ratsherren und Vertretern der ganzen Gerichtsgemeinde gebildet wurde, und das die bis zu diesem Zeitpunkt übliche Landsgemeinde – also die Versammlung der ganzen Gemeinde im Hinteren Bregenzewald – als maßgebliches Beschlussorgan in Selbstverwaltungsangelegenheiten ablöste. Diese Landsgemeinde, die ursprünglich in Andelsbuch getagt hatte, dürfte aufgrund des Bevölkerungswachstums des ausgehenden Mittelalters verwaltungstechnisch nicht mehr praktikabel gewesen sein. Da aber in der Selbstrechtfertigung der Bezeggversammlung auf diese Landsgemeinde noch direkt Bezug genommen wird, muss wohl angenommen werden, dass diese in diesem Jahr 1522 erstmals durch diesen Ausschuss auf der Bezegg abgelöst worden ist.⁵⁸ Es fällt auf, dass von einem Rathaus auf der Bezegg keine Rede ist. Auch über die Art der Beschickung und die Anzahl der Vertreter der ganzen Gemeinde wissen wir aus dieser Zeit noch überhaupt nichts. Erst sehr viel später erfahren wir, dass neben dem Landammann und den 24 Ratsherren 48 Vertreter der Gemeinde selbst als stimmberechtigte Teilnehmer dabei waren, die in den einzelnen Orten selbst nach verschiedenen Mustern ausgeschossen wurden. Bemerkenswert ist aber immerhin, dass der erste Akt, der von der angeblich so demokratisch-republikanischen Bezeggversammlung beschlossen wurde, lediglich die Ratifikation eines Beschlusses zur Neuregelung der Gerichtsverfassung gewesen ist, der im Februar desselben Jahres 1522 unter dem Vorsitz des herrschaftlichen Vogtes in Feldkirch zustande gekommen war.⁵⁹ Es ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Bezeggversammlung ursprünglich lediglich eine verwaltungstechnische Verlegenheitslösung war,

um die nicht mehr beschlussfähige Landsgemeinde bei dieser wichtigen Frage nach der Neugestaltung der Verteilung der Gerichtstage auf die einzelnen Viertel abzulösen. Und doch sollte diese „Verlegenheitslösung“ in Zukunft als diejenige Instanz, die die „Landsbräuche“ festzustellen bzw. überhaupt erst zu beschließen und schriftlich festzulegen hatte, eine zumindest in gewissen Phasen nicht unwichtige Rolle spielen.⁶⁰ Dass es im Hinteren Bregenzerwald ein Gremium gab, das die diffusen lokalen Bräuche und Gewohnheiten festschrieb, lag vor allem im Interesse der Herrschaft Österreich, denn mit geschriebenem Recht konnte man als Landesfürst leichter umgehen, als mit einer Gerichtsgemeinde, die im Konfliktfall immer behaupten konnte, sie habe recht, denn ihre Meinung beziehe sich auf einen uralten Brauch – wir haben diese Logik schon im Bereich der Entwicklung der Hochgerichtsbarkeit im ausgehenden Mittelalter festgestellt. Wenn solche zentralen Strukturen aber einmal schriftlich fixiert waren, konnte man sich von gerichtsgemeindlicher Seite zumindest in gewissen Fragen nicht mehr auf eine möglicherweise zweifelhafte alte Gewohnheit beziehen. Leider ist ein erstes Exemplar dieser so zusammengestellten Landsbräuche aus dem Jahr 1544, das noch 1970 erwähnt wird,⁶¹ seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr auffindbar. Es soll hier keine katalogartige Aufzählung derjenigen Gegenstände angeführt werden, die in diesen Landsbräuchen geregelt wurden – sie umfassten in kaum näher systematisierbarer Weise nahezu sämtliche Bereiche des sozialen und politischen Lebens in der Gerichtsgemeinde. Hier interessierte beispielsweise die Frage, wie viele Leute man zu seiner Hochzeit einladen dürfe genauso wie die Frage, wie der genaue formelle Ablauf der Gerichtstage auszusehen hatte. Die Bezeggversammlung war ganz eindeutig nicht dazu geschaffen worden, eine geschlossene geschriebene Verfassung von der Machart für die Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald zu setzen, wie wir sie im Kontext moderner Staatlichkeit gewohnt sind – systematisch Recht gesetzt wurde auf der Bezegg ursprünglich nicht, sondern nur bei Notwendigkeit in verschiedenste soziopolitische Bereiche regulierend eingegriffen. Die Tendenz zu einer relativen Zentralisierung und Verrechtlichung des gesellschaftlichen Zusammenlebens lag ganz im Zug der Zeit und wurde vor allem von den Landesfürsten forciert, die sich dadurch eine Vereinfachung der Verwaltung und eine bessere Disziplinierung der Untertanen erhofften und auch erreichten.⁶² Es ist von daher nicht außergewöhnlich, dass eine der ersten überlieferten umfangreicheren Beschlüsse der Bezeggversammlung aus dem Jahr 1555 eine sogenannte Polizeiordnung war, die für den sozialen

Frieden sorgen und Verstöße unter strenge Strafe stellen sollte. Diese rechtfertigt sich bezeichnenderweise mit den Worten:

Nachdem sich lange Zeitt her das Gotzlesteren, Fridbrechen, Rotten, vechten, Auch andere unzüchtig Handlung, unnd wesen über Hannd genomen, Das guott geminderet, unnd das Böß gehauffet, und will Niemantz kain straff mer haben, **soliches ain Erberer aman und Rath, weder gegen Gott noch der Oberkait mer verandtwurttten können**, Derwegen mit hilff ainer Ersamen Gemaind diese Artickhel und Poleyzey geordnet und gesetzt [...].⁶³

Nur nebenbei sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass über das Prozedere innerhalb der Bezeggversammlung aus der Zeit der Gerichtsgemeinde selbst praktisch nichts bekannt ist. Die bekannte Geschichte von der Leiter, die vom auf Säulen stehenden Rathaus weggezogen wurde, damit die Versammelten bis zur Beschlussfassung das Gebäude nicht mehr verlassen konnten, ist ein Element, das erst im 19. Jahrhundert greifbar wird und das Entstehen des Mythos' „Bezegg“ sehr begünstigte – ob es tatsächlich so gewesen ist, ist zumindest zweifelhaft; es klingt mehr nach einer legendarischen Übertragung des Papstwahlgewohnheiten im Konklave auf die Lokalgeschichte. Überhaupt ist es kaum zu sagen, ab wann wir überhaupt mit dem Bestehen eines Rathauses auf der Bezegg zu rechnen haben – die Quellen lassen uns diesbezüglich nahezu gänzlich im Stich. In den Urkunden ist erstmals im Jahr 1780 (!) von einem solchen die Rede – und das noch dazu nicht im Zusammenhang mit einem politisch relevanten Ereignis, sondern nur im Kontext der Lokalisierung von Holzriesen auf der Bezegg;⁶⁴ von der Möglichkeit einer auch nur annähernd genauen Rekonstruktion des Gebäudes sind wir jedenfalls meilenweit entfernt.⁶⁵

Um auf die weitere Entwicklung zu sprechen kommen zu können, machen wir hier einen größeren Sprung ins 18. Jahrhundert. Das ist unter verwaltungs- und verfassungsgeschichtlicher Rücksicht deshalb möglich, weil die Gerichtsstruktur des Hinteren Bregenzerwaldes selbst sich über nahezu drei Jahrhunderte nicht mehr massiv verändert hat: die kommunalen Organe – der Landammann, der Rat und die Bezeggversammlung – waren bis ins 16. Jahrhundert grundsätzlich ausgebildet worden. Der Landammann besiegelte die notwendigen Urkunden bei Nachbarschafts- oder Erbstreitigkeiten, die Räte agierten als Gerichts- und Gemeinderepräsentanten in den einzelnen Orten und die

jährlichen drei Gerichtswochen in Andelsbuch, Egg, Schwarzenberg und Bizau waren die Anlaufstellen zur Austragung aller möglichen Konfliktfälle. Es gab daneben natürlich noch viele Details, die es wert wären besprochen zu werden, was in diesem kurzen Überblick leider nicht geschehen kann. Um nur einige Beispiele zu nennen: es wurden eigene Kundschaftsgerichte in Angelegenheiten abgehalten, die die Präsenz von Gerichtsleuten vor Ort erforderten, die Wahl des Landammanns, die auf Vorschlag des herrschaftlichen Vogtes seit spätestens dem ausgehenden 15. Jahrhundert anfangs jährlich, dann in einem längeren Turnus durch die hausbesitzenden Bregenzerwälder erfolgte, musste immer wieder neu geregelt werden, es kam zu strukturell bedingten Eifersüchteleien zwischen dem hintersten Wald und dem Mittelwald, weil sich die Hinterwälder durch die Konzentration der wichtigsten Ämter in den Händen der Mittelwälder übervorteilt fühlten⁶⁶ usw. Die weitere Entwicklung während des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus muss allerdings noch ausdrücklich thematisiert werden, weil es hier zu wichtigen Neufassungen der gerichtsgemeindlichen Struktur gekommen ist.

Es sei diesbezüglich eingangs angemerkt, dass der umfangreiche Bestand an Gerichtsprotokollbüchern und ähnlichem Verwaltungsschriftgut, wie es seit der Mitte des 17. Jahrhunderts (zum Teil sogar noch früher) systematisch angelegt worden ist, immer noch einer entsprechenden Bearbeitung harret. Gerade diese intensive, eigenständig dokumentierte und archivierte Verwaltungstätigkeit der Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald ist etwas wirklich Besonderes und zeichnet diese Gemeinde unter den ländlichen Vorarlberger Gerichtssprengeln aus, von denen die meisten von den nahegelegenen Städten aus massiv kontrolliert und verwaltet wurden.⁶⁷ Aber bevor eine solche Bearbeitung dieses umfangreichen Verwaltungsschriftguts geleistet ist, lässt sich hierzu kaum etwas Verlässliches sagen. Was sich allerdings bereits jetzt feststellen lässt, ist, dass es im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einer geradezu galoppierenden Verrechtlichung und Durchdringung der Bräuche und Gewohnheiten des Hinteren Bregenzerwaldes durch die Prinzipien des modernen Staates gekommen ist – Effizienz und Einheitlichkeit in der Verwaltung waren gefragt, nicht mehr die bloße Berufung auf die althergebrachte, traditionelle Verfasstheit. Es hat eine gewisse Ironie, dass es eigentlich nicht der Versuch Maria Theresias zur Schaffung solcher Verwaltungsänderungen von oben war,⁶⁸ der in der Mitte des 18. Jahrhunderts modernere Verwaltungsstrukturen in der Region konstruierte,

sondern die Hinterbregenzerwälder selbst dieser „Verstaatlichung“ vorarbeiteten und damit den landesfürstlichen Wünschen letztlich entgegenkamen – und zwar nicht zuletzt dadurch, dass im Jahr 1744 auf der Bezegg ein neu überarbeiteter Landsbrauch den über zweihundert Jahren hinweg zusammengestückelten alten Landsbrauch ablöste.⁶⁹ Das heißt aber nichts anderes, als dass die Bregenzerwälder selbst von ihrem alten Brauch abkamen, einfach bei dringender Notwendigkeit Beschlüsse in verschiedensten Bereichen zu fassen und nunmehr ähnlich einem modernisiertes Gesetzgebungsorgan ganz im Sinne der von oben gewünschten Verrechtlichung eine systematische Verfassung erließen, die möglichst alle zentralen Bereiche auf politischer Ebene regeln sollte. Der primäre fundamentale Einbruch in die alterhergebrachte Verfassung des Hinteren Bregenzerwaldes geschah also nicht, wie oft zu lesen ist, durch die Reformen unter Kaiser Joseph II. oder während der Bayernherrschaft, sondern begann letztlich von innen her, indem die Bezeggversammlung schon während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu etwas gemacht wurde, was sie vorher eigentlich nicht gewesen war: zu einem quasi verfassungsgebenden Organ mit Ähnlichkeiten zu einem modernen Parlament, dem mit dem neuen Landsbrauch ein verfassungsähnliches Werk zur Seite gestellt wurde.

Schauen wir uns bei dieser Gelegenheit an, welche Bedeutung der Bezeggversammlung von der Gerichtsgemeinde selbst zugestanden wurde.⁷⁰ Sehr bemerkenswert ist dabei der Anhang des Landsbrauches von 1744, der über die Vorgeschichte der Redaktion dieses Landsbrauches berichtet. Hier können wir folgende Aussagen lesen:

Bevor man dises geschäfft würkhlich angriff, so hatt sich ein anstandt und respective zwispalt eraignet wer nemblichen des gemainen mann auff die Bezegg auszuziehen und zuschiessen habe: indem einige von alter (in specie Baltasar Hartmann rath von Andelspuch als welcher schon 2 mahl vorhero auf der Bezegg gewesen war) bey ihren gewissen und pflichten den sichern bericht ertheilt, die räth nemblich jeder habe 2 von gemainen mann vor sich selbstn hierzu ernenth, und außgezogen. Dargegen suchte sonderbahr aus denen 3 pfareyen Egg, Andelspuch und auch Schwarzenberg zu behaubten, dieses ausziehen des gemainen manns sehe [?] den bauren gleich und folglich denen ein solches zuständig seye.⁷¹

Wäre die Bezegg tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt für die Gerichtsgemeinde so wichtig gewesen, wie bis heute in der

regionalgeschichtlichen Literatur angenommen wird, dann ist es doch allzu seltsam, dass die politischen Vertreter des Hinteren Bregenzerwaldes 1744 nicht einmal wussten, wie die Besetzung durch die Gemeindevertreter in den einzelnen Orten zu geschehen hatte – ganz zu schweigen davon, dass jemand, der zweimal auf der Bezegg gewesen war, schon als erfahren galt. Die Räte waren ja auf Lebenszeit gewählt⁷² – die Tagungen auf der Bezegg müssen also sehr selten gewesen sein und haben allem Anschein nach für das institutionelle Leben der Gerichtsgemeinde keine sehr nachhaltige Rolle gespielt. Deshalb hatte man offenbar auch keine Ahnung, wie man regelkonform die Abstimmungen zu handhaben hatte und stellte deshalb 1744 pragmatisch fest:

*Ohneracht zwar von ehewig hergangen der Bezeggischen zusammenkunfften nichts bekanth oder geschribens vorhanden, so hatt mann im sizen und umbfrag folgende ordnung gebraucht: [...]*⁷³

Die Bezeggversammlung hatte also nicht nur im kollektiven politischen Bewusstsein der Gerichtsgemeinde keine wichtige Rolle gespielt, sondern auch in der schriftlichen Verwaltung offenbar keinen nachhaltigen Niederschlag gefunden.⁷⁴ Die Ausarbeitung von Beschlüssen des neuen Landsbrauchs geschah noch dazu nicht einmal auf der Bezegg selbst, sondern musste im Haus des Landammanns in Bezau vorgenommen werden – erst danach begab man sich auf die Bezegg um dort die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.⁷⁵

Offensichtlich also spielte die Bezeggversammlung – von Ausnahmen abgesehen – keine zentrale Rolle im Verwaltungsleben des Hinteren Bregenzerwaldes. Man traf sich zwar schon seit Jahrhunderten dort, um falls notwendig Beschlüsse zu fassen, aber offenbar faktisch so selten, dass die Beteiligten 1744 noch nicht einmal wussten, wie die Geschworenen zu bestellen oder wie das Abstimmungsprozedere zu handhaben war. Es scheint sogar so gewesen zu sein, dass die Versammlung nach der Kodifizierung des Neuen Landsbrauchs kaum noch irgendeine Bedeutung gehabt hat – es war ja sozusagen alles geregelt. Von daher ist es kein Wunder, dass beim Abriss des Rathauses 1807 keinerlei Proteste durch die Bregenzerwälder aufgekommen sind⁷⁶ – es war ganz einfach zu unwichtig gewesen.

VI.

Die Auflösung der althergebrachten Struktur der Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald war also schon mindestens seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von innen her geschehen. Da waren die Reformen unter Joseph II. von 1786, die neben dem Landammann und dem Rat ein separates Landgericht mit beamteten Mitgliedern einrichteten, was bereits 1790 zurückgenommen werden musste, und die Tatsache, dass der Landammann nicht mehr von allen Bregenzerwäldern, sondern von einem 66-köpfigen Ausschuss gewählt wurden, nur eine Beschleunigung jenes Vorganges, der sowieso schon lange eingesetzt hatte. Bei der Auflösung des behördlichen Landgerichts 1790 stellte die Regierung sogar fest, dass diese Gewaltenteilung vier Jahre zuvor ja auf Wunsch der Bregenzerwälder selbst erfolgt sei – und Landammann Josef Anton Metzler zeigte sich in einem Brief an Angelika Kauffmann sogar froh darüber, dass er mit der Einführung des Landgerichtes nicht mehr über Leben und Tod zu richten hatte.⁷⁷ Da war die vollständige Abschaffung der Gerichtsgemeinde und die Einführung des neuen Gemeindegesetzes von 1808 unter den Bayern nur noch der Schlussstein unter eine lange Entwicklung.⁷⁸ Nunmehr wurden große Landgerichtssprengel eingerichtet, die sich nicht an die alten Gerichtsgrenzen hielten. Die einzelnen, kleinräumigeren Gemeinden, wie sie heute im Bregenzerwald im Wesentlichen noch bestehen, traten als die untersten Glieder der staatlichen Verwaltung an die Stelle der alten Talgemeinde – auch wenn das im Hinteren Bregenzerwald lange nicht sehr gut klappte.

Es kam allerdings noch zu einem Nachspiel der alten Organisationsformen der Gerichtsgemeinde, das bis heute anhält. Die Gerichtsgemeinde hatte ja Vermögen gehabt, das auch weiterhin verwaltet sein wollte. Dazu gehörten unter anderem Waldungen, das Gerichtsgebäude und das Kapuzinerkloster in Bezau – für dessen Besetzung übrigens bis heute der Stand zuständig ist –, aber auch die Verwaltung zweier Schulstipendien war beispielsweise zu besorgen. So existierte der „Stand Bregenzerwald“ als Vereinigung der Gemeinden Krumbach, Unterlangenegg (heute Langenegg), Egg, Andelsbuch, Schwarzenberg, Reuthe, Bezau, Bizau, Schnepfau, Mellau, Au und Schoppernau notgedrungen weiter, spielte allerdings politisch gesehen praktisch keine Rolle mehr. Beschickt wurde der koordinierende Standesausschuss durch die Vorsteher dieser Gemeinden, die einen Standeskassier, der ab den 1890er Jahren Standesrepräsentant genannt wurde, wählten und von denen ein jährlicher Rechnungsabschluss erarbeitet wurde.⁷⁹ 1895 wurde erstmals ein eigenes Statut erlassen, um die

institutionellen Unsicherheiten auszuräumen.⁸⁰ Der „Stand Bregenzerwald“ führt ein eigenes Wappen⁸¹ und ist – nachdem 1998 eine neue Vereinbarung unter den Standesgemeinden getroffen wurde – bis heute für die Verwaltung des Standesvermögens zuständig. Mit der alten politischen Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald hat er allerdings sachlich nichts mehr zu tun. Nichtsdestotrotz ist er bis heute ein Zeuge der einstigen talschaftsübergreifenden Gemeinde im Hinteren Bregenzerwald, die bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die entscheidende Akteurin bei der Gestaltung des soziopolitischen Lebens vor Ort gewesen ist.

¹ Der Vortragscharakter der folgenden Ausführungen wurde weitgehend beibehalten. Der ursprüngliche Vortragstitel lautete: „Der Hintere Bregenzerwald als Gerichtsgemeinde und Stand – Politische Organisation in vormoderner Zeit.“

² Benedikt Bilgeri, Die Besiedlung des Bregenzerwaldes in ihren Grundzügen. Dornbirn 1936.

³ Benedikt Bilgeri, Die Anfänge des freien Hinterbregenzerwaldes, in: Montfort 1 (1946) 1/2, S. 6-15. 73-87. 121-131.

⁴ Benedikt Bilgeri, Der Bregenzerwald in der ländlichen Verfassungsentwicklung Vorarlbergs, in: Montfort 21 (1969) 3/4, S. 282-334.

⁵ Das schlagendste Beispiel dafür ist die extrem sozialromantisch angelegte Dissertation von Rudolf Fischer, Die Rechte der Bauernschaft im Innerbregenzerwald seit der örtlich bedingten Frühzeit bis zur bayrischen Fremdherrschaft (1805/06). Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Vorarlbergs. Masch. phil. Diss. Graz 1950; vgl. kritisch zu dieser Methodik Alois Niederstätter, „Wenn ich mich mit Geschichte befasse, mache ich mich zum Sprecher früherer Zeiten. Da gibt es keine Korrektur.“ Bemerkungen zur Vorarlberger Landesgeschichtsschreibung nach 1945, in: Aufbruch in eine neue Zeit. Vorarlberger Almanach zum Jubiläumsjahr 2005, hg. von Alois Niederstätter/Ulrich Nachbaur. Bregenz 2006, S. 209-217. Vgl. allgemein weiters die kritische Untersuchung von Markus Barnay, Die Erfindung des Vorarlbergs. Ethnizitätsbildung und Landesbewußtsein im 19. und 20. Jahrhundert (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 3). Bregenz 1988.

⁶ Vgl. dazu v.a. Bilgeri (wie Anm. 4), S. 282-284; vgl. weiters Bilgeri (wie Anm. 3), S. 6-10.

⁷ Franz Michael Felder, Gespräche des Lehrers Magerhuber mit seinem Vetter Michel, in: Ders., Vermischte Schriften, ediert von Walter Methlagl (Sämtliche Werke Bd. VIII). Bregenz 1979, S. 155-185, hier S. 155 f.

⁸ Zur Denkmalenthüllung und ihrer Vorgeschichte vgl. Rudolf Fischer, Die Bezegg-Sul. Sinnbild demokratischer Gemeinschaft, in: Jahrbuch Vorarlberger Landesmuseumsverein 115 (1971), S. 11-19, hier S. 17 f.

⁹ Vgl. Leo Haffner, Die Kasiner. Vorarlbergs Weg in den Konservatismus. Bregenz 1977, S. 18-26.

¹⁰ Zu diesem Gesamtkomplex vgl. Mathias MOOSBRUGGER, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des Hinteren Bregenzerwaldes. Strukturgeschichtliche Bewegungen vom Mittelalter zur Neuzeit. Masch. phil. Diss. Innsbruck 2008, S. 167-180 und S. 206-327.

¹¹ Der Entwurf dieses Modells wurde vorgenommen von BILGERI (wie Anm. 2).

¹² Die Chronik des Klosters Petershausen, hg. von Otto FEGER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 3). Sigmaringen 1978.

¹³ Ebenda, S. 147.

-
- ¹⁴ Vgl. Alois Niederstätter, Zur Konstruktion von Geschichte(n): die „seligen Geschwister“ Diedo, Merbod und Ilga, in: *Montfort* 60 (2008) 3, S. 139-155.
- ¹⁵ Vgl. Christine Tschisner, Pollenanalytische Untersuchungen zur Vegetationsgeschichte von Bezau anhand des Profiles Grebauer Moos [unveröffentlichte Studie]. o.O. 1997, S. 5-7; vgl. weiters Anton Pfeifer, Fenster in die Vergangenheit. Neue Erkenntnisse zur Frühgeschichte des Bregenzerwaldes, in: *Bregenzerwald-Heft* 23 (2004), S. 6-10.
- ¹⁶ Vgl. dazu Moosbrugger (wie Anm. 10), S. 94 f.
- ¹⁷ Urkunde bei Joseph Bergmann, Früheste Kunde über den Bregenzerwald und die Stiftung des Klosters Mehrerau, so wie auch über das Erlöschen der alten Grafen von Bregenz im zwölften Jahrhunderte, in: *Anzeige-Blatt für Wissenschaft und Kunst* Nr. 128 (Jahrbücher der Literatur 118 [1847]), S. 1-54, hier: S. 27-30; Regest der Urkunde in: *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260*, bearb. von Adolf Helbok (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1). Innsbruck 1920-1925, Nr. 445.
- ¹⁸ Karl Siegfried Bader, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*. Sigmaringen ²1978, S. 48 hält fest: „Man übertreibt nicht, wenn man sagt, daß die staatliche Gewalt im deutschen Südwesten von etwa 1240 an in ein Stadium völliger Zerrüttung geraten war.“
- ¹⁹ Vgl. Moosbrugger (wie Anm. 10), S 121 f. 152-158.
- ²⁰ Die Aufarbeitung dieses Themas stellt eines der dringendsten Desiderate der Bregenzerwälder Strukturgeschichte dar – die Rekonstruktion des Beziehungsgeflechtes zwischen den Reichsrittern von Ems und dem Bregenzerwald gerade im Mittelalter dürfte einiges Licht auf die Frühzeit der Region werfen; das Jagdrecht im Bregenzerwald war einer der kontroversiellsten Bereiche zwischen den Bregenzerwäldern und den Rittern bzw. Grafen von Ems, vgl. dazu exemplarisch die entsprechende Korrespondenz aus dem Jahr 1528 mit dem Landesfürsten in den Büchern Walgau, Tiroler Landesarchiv, Bücher Walgau Bd. 1, fol. 64^r. 87^r. 94^r.
- ²¹ Vgl. Bilgeri (wie Anm. 2), S. 46; vgl. Bilgeri (wie Anm. 3), S. 14.
- ²² Abdruck in: *Jahrs-Bericht des historischen Vereins im Oberdonau-Kreise für das Jahr 1834*. Augsburg 1836, S. 70-71.
- ²³ Vgl. dazu Elmar Haller, *Geschichte Sulzbergs (Vorarlberg)*. Dornbirn 1961.
- ²⁴ Urkunde abgedruckt in Johann Nepomuk Vanotti, *Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg*. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs. Bregenz 1988 (= Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Belle-Vue bei Constanz 1845), S. 550-551.
- ²⁵ Ein kurzer Überblick bei Alois Niederstätter, Die Besiedlung des Bregenzerwaldes und seine wirtschaftliche und politische Entwicklung, in: *Aus der Wälder Geschichte*. Dokumentation der Vortragsreihe „Wälder Geschichtstage“ im März 1998, Dornbirn 1998, S. 9-25, hier: S. 18. Zu den dynastieinternen Geschehnissen vgl. Karl Heinz Burmeister, *Geschichte Vorarlbergs*. Ein Überblick (Geschichte der österreichischen Bundesländer, hg. von Johann Rainer). Wien ⁴1998, S. 74 f.
- ²⁶ Vgl. Bilgeri (wie Anm. 3), 78 f.
- ²⁷ Karl Siegfried Bader, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes II)*. Weimar 1962, S. 251 stellt fest, dass die Entwicklung von Tal- bzw. Samtgemeinden – anders als die auf ökonomisch-agrarischen Notwendigkeiten beruhenden dörflichen Zusammenschlüsse – von einem jeweils eigenen „Rechtsvorgang besonderer Art“, der je einzeln aufgedeckt werden müsse, abhängig gewesen sei.
- ²⁸ Vgl. den materialreichen, allerdings höchst einseitigen Aufsatz von Benedikt Bilgeri, Die Vorarlberger Landgemeinden bis zur bayrischen Zeit, in: *Jahresbericht des Realgymnasiums Bregenz* (1953), S. 6-21.

²⁹ Karl Heinz Burmeister, Die ländliche Gemeinde in Vorarlberg bis 1800, in: Die ländliche Gemeinde. Historikertag in Bad Ragaz 16. – 18. X. 1985 (Schriftenreihe der Arge Alp). Bozen 1988, S. 139-157, hier S. 152 bestimmt den Hinteren Bregenzerwald als eine eigene Kategorie innerhalb der Gemeindetypen Vorarlbergs und bezeichnet ihn als „Gericht mit Ausübung der Funktionen der Gemeinde“.

³⁰ Vgl. den Verweis auf diese angebliche Urkunde in einer Urkunde von 1467, behandelt bei Otto Rieder, Urkundenkuriosa des k. Allgemeinen Reichsarchivs, insonderheit der Gerichtsbrief über die Leibeigenschaft der Staufner v. J. 1467, in: Archivalische Zeitschrift (1906), S. 103-159, hier S. 117. Zur Kritik an der Stichhaltigkeit dieses Belegs vgl. Moosbrugger (wie Anm. 10), S. 164 f.

³¹ Vgl. Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in Dioecesi Constantiensi de anno 1353, hg. von Wendelin Haid, in: Freiburger Diözesan-Archiv (1870), S. 3-118, hier S. 26 f.

³² Vgl. Karl Heinz Burmeister, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 1). Zürich 1970, S. 90: „Erstmals begegnet uns ein Ammann an der Spitze des Niedergerichts [...] 1353 im Bregenzerwald“.

³³ Erstmals ist das Kloster St. Gallen in den 1270er Jahren als Inhaber des Schwarzenberger Kirchensatzes bezeugt, vgl. z.B. den entsprechenden Vermerk im diözesanen Abgabenverzeichnis von 1275, des *liber decimationis*: Gerlinde Person-Weber, Der Liber decimationis des Bistums Konstanz. Studien, Edition und Kommentar (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 44). München 2001, S. 264.

³⁴ Zu ihm vgl. Karl Heinz Burmeister, Rudolf V. von Montfort. Der letzte Graf von Feldkirch (ca. 1320-1390), in: Ders., Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur. Festgabe zum 60. Geburtstag, hg. von Alois Niederstätter (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F. 2). Konstanz 1996, S. 209-211.

³⁵ Urkunde abgedruckt bei: Joseph Bergmann, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften und der Grafen von Montfort mit topographisch-historischen Erläuterungen, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 3. Wien 1849, S. 120-122.

³⁶ Eine Abbildung des (NB: späteren) Landessiegels bei Benedikt Bilgeri, Das Siegel des Landes Bregenzerwald um 1380, in: Jahrbuch Vorarlberger Landesmuseumsverein 115 (1971), S. 30-31, hier: S. 31. Zum Begriff des „Landes“ vgl. Alois Niederstätter, Bäuerliche ‚Länder‘ im alemannischen Südwesten. Beobachtungen zur Verwendung des Begriffs ‚Land‘ im Spätmittelalter in: Tirol – Österreich – Italien. Festschrift für Josef Riedmann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus Brandstätter/Julia Hörmann (Schlern-Schriften 330). Innsbruck 2005, S. 483-492.

³⁷ Vgl. ebd.; vgl. auch Bilgeri (wie Anm. 3), S. 10 und 129.

³⁸ Zur ausführlichen Argumentation vgl. Moosbrugger (wie Anm. 10), S. 174 f.

³⁹ Die erste entsprechende Urkunde stammt aus dem Jahr 1386, Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA), Urk., Nr. 5093; vgl. dazu Moosbrugger (wie Anm. 10), S. 187-189.

⁴⁰ Der Todfall war eine Abgabe des Grundholden an seinen Grundherrschaft, die beim Tod des jeweiligen Haushaltsvorstandes fällig wurde und ursprünglich meist in Form des besten Stücks Vieh geleistet werden musste.

⁴¹ Vgl. dazu Ludwig Welti, Fallbuch der hohenemsischen Grundherrschaft 1596-1653. Abschnitt Bizau, in: Jahrbuch Vorarlberger Landesmuseumsverein 96 (1953), S. 30-51, hier S. 32; vgl. den auszugsweisen Faksimiledruck des Fallbuchs in: Dokumente zur Bizauer Geschichte, hg. von Alois Niederstätter. Bizau 1997, S. 9; vgl. Volacnik, Geschichte des Klosters Mehrerau im Mittelalter. Masch. Univ. Diplomarbeit. o. O. o. J., S. 282 f.

⁴² Vgl. Alois Niederstätter, St. Galler Klosterbesitz Klosterbesitz im heutigen Vorarlberg während des Mittelalters. Ein Überblick, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 103 (1985), S. 1-32, hier: S. 26.

⁴³ Vgl. zu Verlauf und Deutung dieses Streits Moosbrugger (wie Anm. 10), S. 72-87; vgl. einen nacherzählenden Überblick des Konflikts bei Franz X. Moosmann, Das Recht des Todfalls, in: Bregenzerwälder-Blatt Nr. 23 (1. Dezember 1875), S. 93-94; Nr. 24 (15. Dezember 1875), S. 97-98; Nr. 4 (5. Februar 1876), S. 16; Nr. 5 (1. März 1876), S. 20; Nr. 6 (15. März 1876), S. 23-24; Nr. 7 (1. April 1876), S. 27-28.

⁴⁴ Einzelthemen aus diesem Gesamtkomplex behandelt bei: Markus Bartholomäus Fink, Regionale Strafrechtsgeschichte des ehemaligen Landgerichtes Hinterbregenzerwald unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 auf die Strafrechtspflege dieses Gerichtes. Masch. jur. Diss. o. O. 1997; Andreas Bauer, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes (Rechtshistorische Reihe 143). Frankfurt a. Main u.a. 1996; Hermann Sander, Ueber das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hintern Bregenzerwaldes. Innsbruck 1883; für die ausführliche Nachzeichnung der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit als eines wichtigen Moments beim Ausbau der Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen in der Region vgl. Moosbrugger (wie Anm. 10), S. 206-257.

⁴⁵ Vgl. Arno Borst, Lebensformen im Mittelalter. Hamburg 2004, S. 59.

⁴⁶ VLA, Urk., Nr. 3749.

⁴⁷ VLA, Urk., Nr. 3750; Regest bei Alois Niederstätter, Vorarlberger Urfehdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6). Dornbirn 1985, S. 24 f. Zur Interpretation der verunglückten Vollstreckung als Gottesurteil vgl. ebenda, S. 16.

⁴⁸ VLA, Urk., Nr. 3749.

⁴⁹ Die diesbezüglich wichtigste Urkunde stammt vom 10. März 1460, wo in einem weistumsartigen Abschnitt das Übersagungsverfahren fixiert worden ist, VLA, Urk., Nr. 8783; abgedruckt bei Sander (wie Anm. 44), Fußnote 12.

⁵⁰ Schlagend sollte das beispielsweise im Kontext der Verfolgung der Täufer in Au und Schoppernau werden. Der Prozess gegen Jos Wilhelm und seine Frau Elisabeth Moosbruggerin aus dem Jahr 1618 hatte nämlich vorläufig mit einem Todesurteil geendet – das Gericht hatte allerdings vorgehabt, dieses Urteil nachträglich zu mildern, d.h. von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen. Der anwesende landesfürstliche Kommissär verhinderte jedoch mit Berufung auf eine landesfürstliche Entscheidung das Ergehen eines Begnadigungsurteils, vgl. dazu Hildegund Gismann-Fiel, Das Täuferum in Vorarlberg (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 4). Dornbirn 1982, S. 82-84.

⁵¹ Der erste bekannte Hinweis auf ein „Wahlrecht“ der Bregenzerwälder stammt aus dem Jahr 1497, VLA, Urk., Nr. 3815. König Maximilian I. hält hier fest, *das ein yegklicher lanndtaman so dann eines yeden jars aus den vieren, die unser vogt zu Veldkirch fürslecht und anzaigt und von den obgemelten unnsern leuten des hintern teils des Pregonntzerwalds wie von alter herkommen ist angenomen und erwelt wirdet*. Solche Bezugnahmen auf ein angebliches altes Herkommen waren übrigens sehr oft reine Phrase, hinter denen meist tatsächlich Neuerungen steckten, die durch diese Formel legitimiert werden sollten, vgl. Simon Teuscher, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus Historische Studien 44). Frankfurt a. Main/New York 2007, S. 204; vgl. besonders eindeutig Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Wien/Wiesbaden 1959⁴, S. 138 f.

⁵² Vgl. Wilhelm Meusburger, Die Landammänner des Hinteren Bregenzerwaldes. Ein Beitrag zur Geschichte des Bregenzerwaldes. Masch. phil. Diss. masch. Innsbruck 1981, 488.

⁵³ Vgl. dazu Moosbrugger (wie Anm. 10), S. 298-324.

⁵⁴ Eine systematisch erarbeitete Zusammenstellung einschlägiger Urkunden, die den Raum Aushoppertau betreffen, bei Gerhard Feuerstein, Urkunden zur Agrargeschichte des Bregenzerwaldes (Forschungen zur Geschichte des Bregenzerwaldes 5). Dornbirn 1983.

⁵⁵ Vgl. dazu die Darstellung des Forschungsstandes bei Wilhelm Meusburger, „Die Wälderrepublik“, in: Aus der Wälder Geschichte. Dokumentation der Vortragsreihe „Wälder Geschichtstage“ im März 1998. Dornbirn 1998, S. 27-38.

⁵⁶ Vgl. Fischer (wie Anm. 5), S. 110 [Fußnote 1]: „Bezau liegt am Fuße jener erhabenen, von feierlichster Alpenlandstimmung umfangene ‚Bezegg‘, die durch ein halbes Jahrtausend hindurch unser heroisches ‚Wälderparlament‘ trug, in dem Landamann [!] und Rat und noch einmal so viele Abgeordnete der Gemeinden zum tunlichen Wohle des Landes ‚das Recht wiesen‘.“ Vgl. ebenda, S. 111: „Werfen wir erst einen Blick hinein in die Zusammensetzung der Hinterwälder Volksvertretung, so nehmen wir in ihr wohl so recht das ideale Spiegelbild einer Demokratie wahr. Und berief der Wälder Magistrat eine Ratsversammlung ‚auf die Bezegg‘ ein, was mindestens einmal im Jahr, nach Bedarf mehrmals der Fall war, so kam es zunächst zum sogenannten ‚Auszug‘.“ Vgl. ebenda, S. 75: „Sie, diese bäuerliche Volksvertretung ‚auf der Bezegg‘ als die oberste richterliche und administrative Instanz der Landgemeinde des H.Br.Ws., hat sie diese Friedensordnung nicht in idealster Weise verkörpert?“

⁵⁷ VLA, Urk., Nr. 3854; näher behandelt bei Moosbrugger (wie Anm. 10), S. 328-332.

⁵⁸ Übrigens bestand die Landgemeinde als Wahlveranstaltung weiter – die Bestellung des Landammannes geschah auch weiterhin in Andelsbuch durch Wahl durch die hausbesitzenden Bregenzerwälder. Zum Prozedere nach neuzeitlichen Quellen vgl. Meusburger (wie Anm. 55), S. 31 f.

⁵⁹ VLA, Urk., Nr. 3853.

⁶⁰ Sammlungen der „alten Landsbräuche“ (d.h. derjenigen vor der Neuredaktion von 1744): VLA, Gericht Bregenzerwald, Hss. 2 und 3.

⁶¹ Vgl. Burmeister (wie Anm. 32), S. 51.

⁶² Vgl. zu diesen Prozessen Winfried Schulze, Einführung in die Neuere Geschichte (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher 1422). Stuttgart ³1996, S. 80-86.

⁶³ Abgedruckt: Der Landsbrauch im innern Bregenzerwalde, in: Vorarlberger Volks-Kalender (1855), o. S. [Hervorhebung MM]. Das Original dieses Beschlusses ist verschollen.

⁶⁴ Urkunde vom 18. April 1780: VLA, Urk., Nr. 6301: *das anderte [Holzries] durch den tiefen graben gegen dem rathshaus.*

⁶⁵ Trotzdem gibt es bis heute Versuche der Rekonstruktion dieses Gebäudes, vgl. Franzmichel Willam, Das Rathaus auf der Bezegg, in: Vorarlberger Volkskalender (1961), S. 54-58.

⁶⁶ Vgl. Bilgeri (wie Anm. 4), S. 308 f.

⁶⁷ Vgl. z.B. das Montafon, das verwaltungstechnisch stark an Bludenz gebunden war, vgl. Alois Niederstätter, Bludenz im Mittelalter (bis 1420), in: Geschichte der Stadt Bludenz. Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, hg. von Manfred Tschaikner (Bodensee-Bibliothek 39). Sigmaringen 1996, S. 53-100, hier S. 64 f; vgl. dazu auch Nicole Diana Ohneberg, So geschaehe darum, das recht sye. Rechtsprechung und Konfliktbewältigung im Montafon anhand der Märzengerichtsprotokolle (1490-1506). Masch. phil. Diss. Innsbruck 2003. Vgl. weiters Anita Muther, Das Gericht Rankweil-Sulz (15. bis Ende 17. Jahrhundert). Masch. phil. Diss. Innsbruck 2005.

⁶⁸ Vgl. dazu Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 4: Zwischen Absolutismus und halber Autonomie. Wien/Köln/Graz 1982. S. 73-87.

⁶⁹ Abgedruckt ist eine Abschrift des „Neuen Landsbrauchs“ bei Meusburger (wie Anm. 52), S. 431-490.

⁷⁰ Um diesbezüglich absolut verlässliche Antworten zu liefern, müsste faktisch das gesamte umfangreiche Quellenmaterial der frühen Neuzeit untersucht werden, was allerdings aus den mehrfach genannten Gründen im Rahmen dieses kleinen Aufsatzes nicht möglich ist. Es soll

deshalb hier lediglich die Wahrnehmung der Bezeggversammlung in der Mitte des 18. Jahrhunderts thematisiert werden, was aber doch erste Rückschlüsse auf die prinzipielle Bedeutung der Bezeggversammlung im Gesamt der Gerichtsgemeinde ermöglicht und jedenfalls neue Perspektiven eröffnet.

⁷¹ VLA, Gericht Bregenzerwald, Hs. 6, S. 140.

⁷² Vgl. Karl Heinz Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 19 (1971) 1, S. 26-39, hier: S. 32.

⁷³ VLA, Gericht Bregenzerwald, Hs. 6, S. 142.

⁷⁴ Hier ist daran zu erinnern, dass die oben erwähnten älteren Landsbrauchkompilationen letztlich private Zusammenstellungen waren, die wohl zwar im gerichtlichen Kontext von Einzelpersonen verwendet wurden, aber offenbar nicht als offizielle Redaktionen der Landsbräuche der Gerichtsgemeinde galten.

⁷⁵ Vgl. VLA, Gericht Bregenzerwald, Hs. 6, S. 142: *und ward die ganze manschaft unterm 30. July 1744 zue Bezau in H. landamman Feürsteins behausung zuesammen gebratt [?] um praeliminaria zuemachen, und sich ein und anderern nothwendigkeithen halber zu underreden wo mann auch schon damahl einige schlus abgefaßet, und hernach auff der Bezegg bestätigtet.*

⁷⁶ Vgl. Meusburger (wie Anm. 55), S. 37.

⁷⁷ Vgl. ebenda, S. 36 f.

⁷⁸ Vgl. dazu Ulrich Nachbaur, Von den Ständen zu den Gemeinden (Verba volant 42, www.landesarchiv.at, urn:nbn:de:0198-03426).

⁷⁹ Vgl. die entsprechenden Akten in: VLA, Landesausschuss 2/1868-1918, Gemeindefinanzen Stand Bregenzerwald [Sch. 257]. Die Rechnung für das Jahr 1876 auch in: Bregenzerwälder-Blatt (1877), S. 78-80.

⁸⁰ In: VLA, Landesausschuss 2/1868-1918, Gemeindefinanzen Stand Bregenzerwald [Sch. 257].

⁸¹ Vgl. Cornelia Albertani/Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Gemeindefinanzen (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 6). Bregenz 2007, S. 51.